

Zielvereinbarung

zwischen dem

Bundesministerium für Arbeit und Soziales

vertreten durch Frau Staatssekretärin Leonie Gebers

und dem

**Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Arbeit, Technologie und Tou-
rismus des Landes Schleswig-Holstein**

vertreten durch Staatssekretär Tobias von der Heide

zur Erreichung der Ziele der Grundsicherung für Arbeitsuchende

durch zugelassene kommunale Träger

in Schleswig-Holstein

im Jahr 2023

Inhalt

I. Grundsätze.....	3
II. Rahmenbedingungen	5
III. Vereinbarungen.....	8
§ 1 Verpflichtung der Vereinbarungspartner	8
§ 2 Ziele, Zielindikatoren und Ergänzungsgrößen	8
1. Verringerung der Hilfebedürftigkeit.....	8
2. Verbesserung der Integration in Erwerbstätigkeit.....	8
3. Vermeidung und Verringerung von langfristigem Leistungsbezug.....	9
4. Verbesserung der Verknüpfung kommunal- und bundesfinanzierter Eingliederungsleistungen	10
5. Geflüchtete Leistungsberechtigte.....	10
§ 3 Dialoge zur Zielerreichung.....	10

Gemäß § 48b Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch (SGB II)
schließt das Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS)

mit dem Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Arbeit, Technologie und Tourismus des
Landes Schleswig-Holstein (MWWATT)

zur Erreichung der Ziele der Grundsicherung für Arbeitsuchende

hinsichtlich der Leistungserbringung durch die zugelassenen kommunalen Träger

für das Jahr 2023 folgende

Zielvereinbarung

I. Grundsätze

Die Grundsicherung für Arbeitsuchende zielt darauf ab, Leistungsberechtigten ein menschenwürdiges Leben zu ermöglichen und dazu beizutragen, dass Bedarfsgemeinschaften ihren Lebensunterhalt aus eigenen Mitteln bestreiten können. Zu den Zielen, die daraus abgeleitet werden, zählen die Verringerung der Hilfebedürftigkeit, die Verbesserung der Integration in Erwerbstätigkeit, die Vermeidung von langfristigem Leistungsbezug sowie die Verbesserung der sozialen Teilhabe. Die Gleichstellung von Frauen und Männern am Arbeitsmarkt ist als Querschnittsaufgabe gemäß § 1 Abs. 2 Satz 3 SGB II durchgängig zu berücksichtigen.

Die Erreichung der Ziele hat über die kurzfristigen, positiven Auswirkungen hinaus langfristige Bedeutung für Individuen, Staat und Gesellschaft. Sie setzt voraus, dass die Problemlagen der Mitglieder der Bedarfsgemeinschaften individuell und ganzheitlich betrachtet und gelöst werden.

Ein besonderes Augenmerk soll darauf gelegt werden, dass Nachteile, die der Gleichstellung von Frauen und Männern am Arbeitsmarkt entgegenstehen, überwunden werden. Hierzu werden Frauen gezielt mit passenden Angeboten unterstützt. Aktivitäten, die kurz- oder langfristig zu mehr Gleichstellung von Frauen am Arbeitsmarkt führen können, sollen verstärkt werden. Es wird insbesondere darauf geachtet, dass auch Mütter von kleinen Kindern kontinuierlich beraten werden. Um die Aufmerksamkeit stärker auf die spezifischen Unterstützungsbedarfe und Integrationspotenziale beider Geschlechter zu legen, werden Ziel 2 und Ziel 3 erstmals geschlechtergetrennt geplant und in dieser Vereinbarung entsprechend festgehalten.

Geflüchtete aus der Ukraine sollen im Hinblick auf Spracherwerb und qualifikations-
adaäquate Einmündung in den Arbeitsmarkt eng begleitet und unterstützt werden.

II. Rahmenbedingungen

Bundesebene:

Die ökonomischen Rahmenbedingungen für die Umsetzung des SGB II stellen sich für das Jahr 2023 gemäß Herbstprojektion 2022 der Bundesregierung vom 12. Oktober 2022 sowie der Prognose des Instituts für Arbeitsmarkt- und Berufsforschung (IAB) vom 23. September 2022 unsicher dar. Die Bundesregierung hat ihre Wachstumsprognose für 2022 und 2023 deutlich nach unten korrigiert. Sie geht davon aus, dass die deutsche Wirtschaft im Herbst/Winter 2022/23 in eine Rezession geraten wird. Für die Verschlechterung der wirtschaftlichen Lage sind insbesondere der starke Anstieg der Energie- und Verbraucherpreise sowie Risiken bei der Strom- und Erdgasversorgung verantwortlich.

Für das Gesamtjahr 2022 ist laut Herbstprojektion 2022 der Bundesregierung zwar noch mit einem Wachstum des Bruttoinlandsprodukts (BIP) von preisbereinigt 1,4 Prozent zu rechnen. Für 2023 wird dagegen ein Rückgang des BIP von 0,4 Prozent prognostiziert. Mit + 1,5 Prozent in 2022 und - 0,4 Prozent in 2023 geht das IAB von einem ähnlichen Szenario aus. Die Bundesregierung geht in ihrer Herbstprojektion 2022 von rund 45,66 Mio. Erwerbstätigen im Inland im Jahresdurchschnitt 2023 aus (Anstieg um ca. 140.000 Erwerbstätige). Das IAB ist sowohl für das Jahr 2022 als auch für das Folgejahr etwas optimistischer und prognostiziert für 2023 eine Zunahme der Zahl der Erwerbstätigen um ca. 220 Tsd. auf knapp 45,76 Mio.

Die Bundesregierung erwartet für 2023 eine leichte Zunahme der Arbeitslosigkeit um 90.000 Personen auf ca. 2,51 Mio. Arbeitslose.

Die Arbeitslosigkeit wird nach Schätzung des IAB im Jahresdurchschnitt 2023 um etwa 60.000 Personen steigen. Dieser Anstieg geht überwiegend auf das SGB II zurück, wo sich insbesondere die Registrierung ukrainischer Geflüchteter in einem Anstieg der Zahlen gegenüber dem Vorjahr widerspiegelt.

Landesebene:

Die Wirtschaft in Schleswig-Holstein ist im ersten Halbjahr 2022 um preisbereinigt 1,6 Prozent gegenüber dem ersten Halbjahr 2021 gewachsen (Bund: 2,8 Prozent). Damit hat Schleswig-Holstein im bundesweiten Vergleich neben Niedersachsen das geringste Wachstum zu verzeichnen. Trotz des im Ländervergleich unterdurchschnittlichen Wachstums zeigt sich die Wirtschaft in Schleswig-Holstein weiter robust. Sie ist gut durch die Corona-Krise gekommen und befand sich bereits auf dem Erholungspfad. Unter anderem die Abschaltung des Atomkraftwerkes in Brokdorf im Dezember 2021 hat sich negativ auf das BIP-Wachstum ausgewirkt. Auch der Arbeitsmarkt in Schleswig-Holstein zeigte sich während der Corona-Krise vergleichsweise robust. Die Arbeitslosenquote hat sich wieder deutlich abgesenkt und lag meist unter dem Bundesschnitt, so auch im September 2022 mit 5,2 Prozent (Bund: 5,4 Prozent). Das Wachstum der sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung (svB) entwickelte sich seit Beginn der Corona-Krise besser als im Bundesschnitt. Es gab aber auch in Schleswig-Holstein eine hohe Volatilität bei den geringfügigen Beschäftigungen und im Juli 2022 (letzter Datenstand) war das Vorkrisenniveau noch nicht wieder erreicht. Auch in Schleswig-Holstein dürfte also eine Umwandlung von geringfügiger Beschäftigung in svB-Stellen stattgefunden haben. Das wirtschaftliche Umfeld ist aktuell geprägt von den zwei sich überlappenden Krisen. In Teilen der Wirtschaft zeigen sich noch die Ausläufer der Corona-Krise. So geht die Sonderkonjunktur in der Medizintechnik zur Neige. In anderen Wirtschaftsbereichen zeigt sich schon die Ukraine-Krise, z.B. in einem Plus der Mineralölverarbeitung, einem Minus der Herstellung von Papier und Pappe und einer Abkühlung im Baugewerbe aufgrund steigender Zinsen. Die Stimmung in der Wirtschaft in Schleswig-Holstein hat sich bereits deutlich abgekühlt. Die Unternehmen beurteilen ihre Lage zwar gerade noch positiv (Stand Oktober 2022), blicken aber bereits mit einem Pessimismus in die Zukunft.

Aus den Regionalprognosen des IAB für das Jahr 2022/2023 ergibt sich ein prognostiziertes Wachstum der sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung von 1,1 Prozent (Bund: 0,9 Prozent). Für die Arbeitslosigkeit im SGB II wird ein Rückgang um 1,5 Prozent (Bund: + 2,6 Prozent) und für die Entwicklung des Bestandes an erwerbsfähigen Leistungsberechtigten ein Anstieg um 2,6 Prozent (Bund: + 4,3 Prozent) prognostiziert.

Finanzielle Rahmenbedingungen:

Im Bundeshaushalt 2023 sind folgende Ansätze im Gesamtbudget SGB II veranschlagt: Der Ansatz für den Eingliederungstitel beläuft sich auf 4,4 Mrd. Euro, der Ansatz für die Verwaltungskosten auf 5,25 Mrd. Euro. Weitere 100 Millionen Euro können im Rahmen einer Verstärkungsmöglichkeit aus dem Einzelplan 60 in Anspruch genommen werden, wenn

Mehrbedarfe infolge des Rechtskreiswechsels der Geflüchteten aus der Ukraine gedeckt werden müssen. Die Maßstäbe der Verteilung dieser Mittel sind noch zu bestimmen. Hinzu kommen 600 Mio. Euro über die fortgeführte Regelung zur Inanspruchnahme von Ausgaberesten zu Lasten des Gesamthaushalts. Zudem wird der Passiv-Aktiv-Transfer (PAT) fortgeführt, mit dem zusätzlich bis zu 700 Millionen Euro aus dem Ansatz für das Arbeitslosengeld II für Förderungen nach § 16i SGB II zur Verfügung gestellt werden. Ab dem 1. Januar 2023 gelten erhöhte Pauschalen für den PAT. Dies ermöglicht den Jobcentern, jährlich weitere Mittel in Höhe von rund 150 Millionen Euro über den PAT zu aktivieren.

Für die beiden zugelassenen kommunalen Träger des Landes Schleswig-Holstein sind folgende Haushaltsansätze im Jahr 2023 vorgesehen:

1. für Verwaltungs- und Sachkosten rd. 20,1 Mio. Euro
2. für Leistungen zur Eingliederung in Arbeit rd. 14,2 Mio. Euro

III. Vereinbarungen

§ 1 Verpflichtung der Vereinbarungspartner

- (1) Die Vereinbarungspartner setzen sich dafür ein, dass die in § 2 vereinbarten Ziele erreicht werden. Die Maßnahmen zur Zielerreichung erfolgen wirkungsorientiert und wirtschaftlich.
- (2) Die zuständige oberste Landesbehörde schließt zu diesem Zweck gemäß § 48b Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 SGB II Zielvereinbarungen mit den zugelassenen kommunalen Trägern ab.

§ 2 Ziele, Zielindikatoren und Ergänzungsgrößen

- (1) Die Vereinbarungspartner verständigen sich auf folgende Ziele:

1. Verringerung der Hilfebedürftigkeit

Ziel ist es, dass erwerbsfähige Leistungsberechtigte ihren Lebensunterhalt unabhängig von der Grundsicherung für Arbeitsuchende nach dem SGB II aus eigenen Mitteln und Kräften bestreiten, damit die Hilfebedürftigkeit insgesamt verringert wird.

Für die Nachhaltigkeit der Erreichung dieses Ziels wird im Vergleich zum Vorjahr die Entwicklung der Summe der Leistungen zum Lebensunterhalt im Rahmen eines Monitorings beobachtet.

Weiterhin soll im Monitoring die Qualität der Integrationen betrachtet werden. Hierzu wird der Anteil an bedarfsdeckenden Integrationen beobachtet.

Außerdem wird im Rahmen eines Monitorings besonderes Augenmerk auf die Zahl der Langzeitleistungsbeziehenden, die seit vier Jahren oder länger als erwerbsfähige Leistungsberechtigte im Hilfebezug sind, gelegt.

2. Verbesserung der Integration in Erwerbstätigkeit

Ziel ist es, die Hilfebedürftigkeit zu vermeiden oder zu überwinden und dabei den individuellen Unterstützungsbedarf von Frauen und Männern in allen Bereichen der Integrationsarbeit zu berücksichtigen. Dies soll vor allem durch Integrationen in Erwerbstätigkeit erfolgen. Zielindikator für dieses Ziel ist die Integrationsquote.

Das Ziel ist im Jahr 2023 erreicht, wenn sich die Integrationsquote der zugelassenen kommunalen Träger des Landes Schleswig-Holstein im Durchschnitt um höchstens 5,7 Prozent im Vergleich zum Vorjahr reduziert.

Im Rahmen der geschlechterspezifischen Planung zur gleichberechtigten Teilhabe von Frauen und Männern am Arbeitsmarkt haben die zugelassenen kommunalen Träger geplant, mindestens 1.188 Frauen und 1.664 Männer in Erwerbstätigkeit zu integrieren. Das entspricht im Vergleich zum Jahr 2022 einem Rückgang um 5,1 Prozent bei den Frauen und 6,2 Prozent bei den Männern. Der Abstand der Integrationsquote von Frauen zur Integrationsquote der Männer der zugelassenen kommunalen Träger des Landes soll im Vergleich zum Vorjahr verringert werden.

Es werden folgende Indikatoren beobachtet:

- a) die Mindestförderquote für Frauen nach § 16 Abs. 2 Satz 1 SGB II i.V.m. § 1 Abs. 2 Nr. 4 SGB III,
- b) die spezifischen Integrationsquoten von Frauen und Männern in Abhängigkeit vom jeweiligen Bedarfsgemeinschaftstyp.

Zur Erreichung dieser Ziele halten die Zielvereinbarungspartner u.a. eine an der Bedarfsgemeinschaft orientierte ganzheitliche Beratung von Frauen durch die Jobcenter des Landes sowie ein besonderes Augenmerk auf Erziehende mit Kindern unter drei Jahren für vorteilhaft.

3. Vermeidung und Verringerung von langfristigem Leistungsbezug

Ziel ist die Vermeidung und Verringerung von Langzeitleistungsbezug. Der Prävention und Beendigung des Langzeitleistungsbezugs bzw. der Langzeitarbeitslosigkeit kommt weiterhin eine besondere Aufmerksamkeit zu. Die Erreichung dieses Ziels setzt zum Teil längerfristige Eingliederungsstrategien und darauf konzentrierte Ressourcen voraus.

Das Ziel ist im Jahr 2023 erreicht, wenn der durchschnittliche Bestand an Langzeitleistungsbeziehenden der zugelassenen kommunalen Träger des Landes Schleswig-Holstein gegenüber dem Vorjahr um mindestens 4,6 Prozent (absolut 7.744) sinkt. Das entspricht einer Verringerung des durchschnittlichen Bestandes der Frauen im Langzeitleistungsbezug um 4,9 Prozent (absolut 3.976) und 4,3 Prozent (absolut 3.768) bei den Männern.

4. Verbesserung der Verknüpfung kommunal- und bundesfinanzierter Eingliederungsleistungen

Kommunale Eingliederungsleistungen sind Teil der gesetzlichen Leistungen des SGB II und Bestandteil einer umfassenden und ganzheitlichen Leistungserbringung. Die Verknüpfung arbeitsmarktlicher Eingliederungsleistungen mit kommunalen Eingliederungsleistungen ermöglicht bei Arbeitsuchenden mit komplexen Handlungsbedarfen eine umfassende Betreuung und kann die Eingliederung in das Erwerbsleben fördern. Entsprechende lokale Zielvereinbarungen zwischen kommunalen Trägern und den leistungserbringenden Stellen können hierzu einen Beitrag leisten. Der Abschluss solcher Zielvereinbarungen wird befürwortet. Die Transparenz über solche Zielvereinbarungen kann die Prozesse des Voneinanderlernens in diesem Bereich fördern. Ziel ist ein flächendeckendes niedrigschwelliges Angebot kommunaler Leistungen.

5. Geflüchtete Leistungsberechtigte

Die Vereinbarungspartner stimmen darin überein, dass der Bestand von Personen im Kontext der Fluchtmigration und der Zustrom von Geflüchteten aus der Ukraine in der Grundsicherung für Arbeitsuchende im Jahr 2023 eine besondere, angemessen zu berücksichtigende Herausforderung darstellt. Dies auch unter dem Gesichtspunkt des fortschreitenden Übergangs der Personengruppe aus der Fluchtbewegung der Jahre 2015/2016 in den Langzeitleistungsbezug. Die Veränderung des Bestandes an erwerbsfähigen Leistungsberechtigten sowie Langzeitleistungsbeziehenden, die Entwicklung der Integrationsquoten und der kontinuierlichen Beschäftigung Geflüchteter wird beobachtet.

(2) Hinsichtlich der Zielindikatoren und der jeweils zu berücksichtigenden Ergänzungsgrößen findet die Verordnung zur Festlegung der Kennzahlen nach § 48a des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch vom 12.08.2010 (BGBl. I S. 1152), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 15. März 2019 (BGBl. I S. 339) geändert worden ist, Anwendung.

§ 3 Dialoge zur Zielerreichung

(1) Die Zielvereinbarungspartner führen in vertrauensvoller Zusammenarbeit unterjährig in regelmäßigen Abständen - mindestens jedoch zweimal jährlich - direkte Dialoge zur Ent-

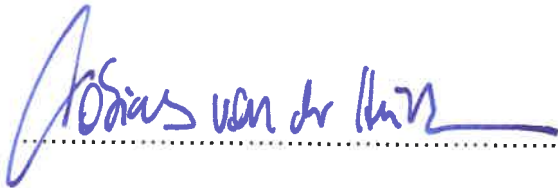
wicklung in den Zielindikatoren. Der Dialog im Frühjahr 2024 wird zu den Gesamtergebnissen der Zielsteuerung 2023 geführt, welche auf Basis von Daten ohne Wartezeit ermittelt werden.

(2) Das BMAS wertet die Zielerreichung auf der Grundlage von Daten ohne Wartezeit in Form einer gemeinsamen Informationsgrundlage aus und stellt die Auswertungen den Ländern im Vorfeld der Dialoge zur Zielerreichung und zu weiteren Terminen zur Verfügung. Das Land übermittelt dem BMAS rechtzeitig vor den Dialogen zur Zielerreichung eine schriftliche Bewertung der Auswertung. Im Dialog zur Zielerreichung analysieren die Zielvereinbarungspartner gemeinsam die Entwicklung der Kennzahlen.

(3) Die Auswirkungen von gesetzlichen Neuregelungen werden berücksichtigt.

(4) Unterjährige Abweichungen von den in Absatz II festgelegten Haushaltsmitteln und den gesamtwirtschaftlichen Eckwerten werden bei der Beurteilung der Zielerreichung ebenso berücksichtigt wie konjunkturelle und strukturelle Besonderheiten.

Für das Land Schleswig-Holstein



Tobias von der Heide

Staatssekretär

Kiel, den 6.2.2023

Für das Bundesministerium für Arbeit und
Soziales



Leonie Gebers

Staatssekretärin

Berlin, den 16.2.2023